



STATUTEN der Internationalen Musiker-Föderation

Überarbeitete Version - 1. Oktober 2008

Name und Sitz

1. Die Internationale Musiker-Föderation (FIM) ist eine internationale Organisation, der sich die Musikergewerkschaften und vergleichbare repräsentative Musikerorganisationen aus allen Ländern anschließen können.
2. Der Sitz der FIM ist der Ort, wo gemäß Vorstandsbeschluss ihr Sekretariat eingerichtet ist, nämlich in 21 bis, rue Victor Massé 75009 Paris, Frankreich. Gemäß Vorstandsbeschluss kann er geändert werden, vorausgesetzt, die dazu notwendigen vorgeschriebenen Verfahren gegenüber den zuständigen Behörden werden eingehalten.

Ziel und Zweck

3. Es ist das Ziel der FIM, die Musikergewerkschaften aus verschiedenen Ländern in einer globalen Organisation zusammenzufassen, um den Status und die wirtschaftlichen, sozialen und künstlerischen Interessen der Musiker, sei es als ausübende Künstler oder als Produzenten von Aufzeichnungen ihrer eigenen Darbietungen, zu schützen und zu verbessern.
4. Zur Verwirklichung ihrer Ziele verpflichtet sich die FIM wie folgt:
 - a) Förderung und Hilfe bei der Organisation von Musikern zu Musikergewerkschaften in allen Ländern;
 - b) Weltweite Zusammenfassung der Musikergewerkschaften;
 - c) unter Berücksichtigung der geographischen Vielfalt ihrer Mitglieder in Bezug auf die Zusammensetzung ihrer Gremien und insbesondere ihres Vorstands;
 - d) Vermehrung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zwischen Musikergewerkschaften, zum Beispiel durch die Förderung bilateraler Abkommen und/oder Partnerschaftsvereinbarungen zwischen Mitgliedern der FIM;
 - e) Schutz der Berufsmusiker gegen die unerlaubte Verwendung ihrer Darbietungen, aufgezeichnet oder in anderer Weise;
 - f) Förderung einer nationalen und internationalen Schutzgesetzgebung im Interesse der Musiker;
 - g) Abschließen von Abkommen mit anderen internationalen Organisationen im Interesse der Mitgliedsgewerkschaften und des Berufsstandes;
 - h) Veranlassung der nicht-einheimischen Musiker, die Bedingungen und die Mindesttarife des Landes, indem sie arbeiten, zu beachten und einzuhalten;
 - i) Einholen und Zusammenstellen statistischer und anderer Informationen betreffend den Musikerberuf und deren Verbreitung unter den anderen Mitgliedsgewerkschaften;
 - j) Überwachung des gesetzlichen Rahmens für gewerbliche Musiker-Vermittlungsagenturen;

- k) Hilfe für die Mitgliedsgewerkschaften bei Problemen mit Visa, Arbeitserlaubnissen oder anderen Schwierigkeiten, die im Rahmen von Auslandsaufenthalten auftreten, u.a. :
 - durch Regulierung des Übertritts von Mitgliedern einer nationalen Gewerkschaft zu einer anderen;
 - durch den Schutz der Interessen der landesfremden Musiker;
- l) Ideelle und materielle Unterstützung der Mitgliedsgewerkschaften im Interesse des Berufsstands und in Übereinstimmung mit den Zielen der FIM;
- m) Unternehmen aller Anstrengungen , um die Musik zum Kulturgut aller Menschen zu machen, unter Berücksichtigung der Erhaltung der nationalen und regionalen Eigenheiten, um den interkulturellen Dialog zu fördern;
- n) Abhalten von internationalen Kongressen und Konferenzen;
- o) Aufrechterhaltung einer engen Zusammenarbeit mit der WIPO, der Internationalen Arbeitsorganisation und der UNESCO, sowie der ständigen Beziehungen zu allen internationalen Organisationen, die für die FIM nützlich sein können.

Mitgliedschaft

- 5. Alle Musikergewerkschaften die einwilligen, den Statuten und den anderen Bestimmungen der FIM nachzukommen, können um ihre Mitgliedschaft zur FIM ersuchen. Die Aufnahme soll in Übereinstimmung der Art. 7 und 8 erfolgen, unter Beachtung folgender Ausnahme: eine Gewerkschaft mit weniger als 300 Mitgliedern kann nur in Ausnahmefällen und mit dem Einverständnis des Vorstands aufgenommen werden;
- 6. Ein Antrag auf Aufnahme in die FIM ist schriftlich beim Sekretariat einzureichen. Dem Antrag sind die Regelungen/Statuten der Gewerkschaft, sowie Auskünfte über ihren Einflussbereich und die Zahl ihrer Mitglieder beizufügen. Das Sekretariat soll allen Mitgliedsgewerkschaften eine Benachrichtigung über einen Aufnahmeantrag übermitteln, verbunden mit einer Stellungnahme zur Angemessenheit desselben.
- 7. Wird innerhalb von zwölf Wochen kein Einspruch erhoben, wird die Aufnahme der Kandidatengewerkschaft durch das Sekretariat vollzogen. Jede Mitgliedsgewerkschaft kann gegen die Mitgliedschaft einer neuen Gewerkschaft Einspruch erheben. Ein solcher Einspruch muss dem Sekretariat innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bekanntgabe des Aufnahmeantrags mit Einschreiben, mit oder ohne Rückantwort, unterbreitet werden.
- 8. Im Fall eines Einspruchs entscheidet der Vorstand für oder gegen eine Annahme des Aufnahmeantrags. Hat der Vorstand beschlossen, den Aufnahmeantrag abzulehnen, hat die Gewerkschaft, deren Antrag abgelehnt worden ist, das Recht, gegen diese Entscheidung beim nächsten Kongress der FIM Beschwerde einzulegen. Die betreffende Gewerkschaft ist durch das Sekretariat mit Einschreiben, mit oder ohne Rückantwort, über dieses Recht zu informieren. Auf Beschwerde kann die Gewerkschaft durch einen Mehrheitsbeschluss des Kongresses als Mitglied anerkannt werden.
- 9. Eine Mitgliedschaft zur FIM kann auf Beschluss des Vorstandes widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass:
 - a) die Mitgliedschaft auf Grund von Angaben erfolgte, die von der Kandidatengewerkschaft wissentlich falsch gemacht wurden, oder
 - b) eine Mitgliedsgewerkschaft der FIM einen berechtigten Einspruch während der vorgegebenen Fristen nicht vorbringen konnte, aus dem alleinigen Grund, dass sie keine Kenntnis vom Beitrittsersuchen hatte oder dass sie darüber nicht rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wurde.

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 10. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 1. Austritt;
 - 2. Ausschluss.

11. Jede Mitgliedsgewerkschaft, die ihre finanziellen Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, kann ihre Mitgliedschaft zum 31. Dezember oder 30. Juni beenden, indem sie das Sekretariat sechs Monate im Voraus mit Einschreiben, mit oder ohne Rückantwort, darüber informiert.
12. Ein Ausschluss kann durch den Vorstand bei Nichteinhaltung der Statuten oder von Kongressbeschlüssen verhängt werden. Die ausgeschlossene Gewerkschaft kann gegen diesen Beschluss beim nächsten Kongress Beschwerde einlegen. Die Beschwerde führende Gewerkschaft hat bis zum Entscheid des Kongresses gegenüber der FIM keinerlei Pflichten und Rechte irgendwelcher Art, mit Ausnahme des Beschwerderechts. Der Entscheid des Kongresses ist endgültig.
13. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft jedes Mitgliedsverbandes vorübergehend aufheben, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Statuten oder Kongressbeschlüssen der FIM zuwiderhandelt. Gegen eine derartige Entscheidung kann beim folgenden Kongress Berufung eingelegt werden. Ein Mitgliedsverband, dessen Mitgliedschaft gemäss dem vorliegenden Artikel vorübergehend aufgehoben wurde, muss allen Verpflichtungen der Mitgliedschaft nachkommen, kann aber keines seiner Rechte als Mitglied ausüben.

Vorbehaltlich einer gegenteiligen Entscheidung des Vorstands wird ein Mitgliedsverband, der seine finanziellen Verpflichtungen innerhalb der letzten zwei Jahre nicht erfüllt hat, vorübergehend seiner Mitgliedschaft enthoben, bis er diese Verpflichtungen erfüllt hat.

Vorbehaltlich einer gegenteiligen Entscheidung des Vorstands wird eine Enthebung, die länger als 2 Jahre dauert, das Erlöschen der Mitgliedschaft des Mitgliedsverbandes nach sich ziehen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

14. Die Mitgliedsgewerkschaften sind betreffend ihrer Organisation, ihrer Verwaltung, ihrer Finanzen und ihrer vollen Handlungsfreiheit hinsichtlich ihrer Tarifpolitik vollkommen selbständig. Sie sind jedoch angehalten, bei allen Angelegenheiten von internationaler Bedeutung eine gemeinsame Politik zu wahren.
15. Die Mitgliedsgewerkschaften der FIM verpflichten sich, die Beschlüsse des Kongresses und des Vorstands mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln umzusetzen.
16. Die Mitgliedsgewerkschaften sind angehalten, ihre Statuten/Regelungen soweit wie möglich mit denen der FIM in Übereinstimmung zu bringen.
17. Jede Mitgliedsgewerkschaft ist verpflichtet, dem Sekretariat einen Jahresbericht über wichtige Angelegenheiten und Ereignisse betreffend ihr Land zu übermitteln, möglichst per E-Mail. Außerdem sollen alle Angelegenheiten, welche die anderen Mitglieder interessieren könnten, dem Sekretariat mitgeteilt werden. Die Mitgliedsgewerkschaften sollen dem Sekretariat diese Informationen auf Anfrage liefern.
18. Die Mitgliedsgewerkschaften der FIM müssen ihre finanziellen Verpflichtungen wie folgt erfüllen:
 - a) Entrichtung der Eintrittsgebühr bei der Aufnahme;
 - b) Entrichtung der jährlichen Mitgliedsgebühr am Anfang jedes Geschäftsjahres;
 - c) Entrichtung jeglicher anderer durch den Kongress beschlossener Beiträge.

Der Vorstand hat die Befugnis, Mitgliedsgewerkschaften, welche nicht in der Lage sind, ihren normalen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, ausnahmsweise eine Reduktion der Gebühren und Beiträge gegenüber der FIM zu gewähren. Insbesondere kann er die Bezahlung einer reduzierten Gebühr für einen festgelegten Zeitraum genehmigen, der auf Beschluss des Vorstands erneuerbar ist. Diese Ausnahmebestimmungen richten sich nach folgenden Grundsätzen:

- d) Die Anzahl der Kongress-Delegierten, auf die die betreffende Gewerkschaft aufgrund ihrer Mitgliederzahl Anspruch hat, wird im gleichen Verhältnis reduziert wie die während der Kongressperiode entrichteten Beiträge.

- e) Sollte eine Gewerkschaft, die einer solchen Ausnahmeregelung untersteht, in den Vorstand gewählt werden, ist die FIM nur verpflichtet, diejenigen Reisekosten zu übernehmen, die vom Vorstand beschlossen werden.

Besondere Zahlungsvereinbarungen können im Ermessen des Generalsekretärs gewährt werden.

Administrative und exekutive Organe der FIM

- 19. Die administrativen und exekutiven Organe der FIM sind:
 - a) der Kongress,
 - b) der Vorstand,
 - c) das Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten, vier Vize-Präsidenten und dem Generalsekretär,
 - d) das durch den Vorstand bestimmte Sekretariat.

Der Kongress

- 20. Der Kongress ist das höchste Organ der FIM. Er bestimmt ihre allgemeine Politik und ihre Aktivitäten, genehmigt ihre Statuten, legt die Höhe der Eintritts- und Mitgliedsgebühren fest und entscheidet in letzter Instanz über Beschwerden und Rekurse der Mitgliedsgewerkschaften. Er wählt den Präsidenten und die vier Vize-Präsidenten und verteilt die übrigen Vorstandssitze an die Mitgliedsgewerkschaften, welche die Personen ernennen, die diese Sitze einnehmen.
- 21. Der Kongress wird von Delegierten der Mitgliedsgewerkschaften entsprechend folgendem Schema gebildet:
 - Gewerkschaften mit bis zu 1000 Mitgliedern: 1 Delegierter,
 - Gewerkschaften mit bis zu 5000 Mitgliedern: 2 Delegierte,
 - Gewerkschaften mit bis zu 25000 Mitgliedern: 3 Delegierte,
 - Gewerkschaften mit über 25000 Mitgliedern: 4 Delegierte,
 - Gewerkschaften mit über 35000 Mitgliedern: 5 Delegierte,
 - Gewerkschaften mit über 45000 Mitgliedern: 6 Delegierte.

Jeder Delegierte hat eine Stimme für die Gewerkschaft, die er direkt vertritt. Sollte es jedoch einer Mitgliedsgewerkschaft, die Anrecht auf nur einen Delegierten hat, nicht möglich sein, diesen Delegierten zum Kongress zu entsenden, so kann diese einen am Kongress teilnehmenden Delegierten einer anderen Mitgliedsgewerkschaft mit einer schriftlichen Ermächtigung beauftragen, ihre Rechte wahrzunehmen. Es dürfen nur jene Delegierten stimmen, die Gewerkschaften vertreten, deren Mitgliedsbeiträge vollständig entrichtet worden sind.

Gehören zwei oder mehrere Gewerkschaften desselben Landes der FIM an, so wird die Zahl der Delegierten dieses Landes aufgrund der Gesamtzahl der in diesen Gewerkschaften organisierten Musiker berechnet. Die Aufteilung der Delegierten auf die Gewerkschaften wird durch die Zahl ihrer entsprechenden Mitglieder so genau wie möglich bestimmt.

Die Vorstandsmitglieder und der Generalsekretär nehmen am Kongress Kraft ihres Amtes teil. Sie sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie selbst auch Delegierte sind.

- 22. Der Kongress beruft seine administrativen und exekutiven Organe und bestimmt seine eigene Geschäftsordnung.
- 23. Der Kongress ist beschlussfähig, wenn 60 % der teilnahmeberechtigten Delegierten anwesend sind. Jede Änderung der Statuten erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Andere Beschlüsse können mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn mehr als 25 % der anwesenden Delegierten dies verlangen.
- 24. Ein ordentlicher Kongress findet alle drei Jahre statt. Dieser Zeitraum kann nötigenfalls auf Beschluss des Vorstands auf vier Jahre ausgedehnt werden. Der Vorstand kann außerordentliche Kongresse einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein entsprechender Antrag von einem Drittel der Mitgliedsgewerkschaften gestellt wurde. Ort und Zeitpunkt werden vom Sekretariat nach Rücksprache mit dem Vorstand bestimmt.

25. Die Vorbereitungen für den Kongress hat diejenige Gewerkschaft zu treffen, in deren Land er stattfindet.
26. Die vom Sekretariat genehmigten Beförderungskosten werden aus den Fonds der FIM den Delegierten derjenigen Gewerkschaften bezahlt, die mindestens seit einem vollen Geschäftsjahr vor dem Kongress der FIM angehört haben.
27. Anträge an den Kongress können von den Mitgliedsgewerkschaften, dem Vorstand und dem Sekretariat unterbreitet werden. Sie müssen mindestens drei Monate vor dem Kongress beim Sekretariat eingereicht werden und sind von diesem spätestens sechs Wochen vor dem Kongress den Mitgliedsgewerkschaften bekannt zu machen. Sollte es sich für eine Mitgliedsgewerkschaft als notwendig erweisen, einen Antrag innerhalb der letzten drei Monate vor dem Kongress zu stellen, so entscheidet der Kongress darüber, ob dieser als Dringlichkeitsantrag behandelt werden soll.

Der Vorstand

28. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, vier Vizepräsidenten und zwölf weiteren Mitgliedern, die gemäß Artikel 20 gewählt werden und ihre Funktion bis zum nächsten ordentlichen Kongress, der diesen Wahlen folgt, ausüben. Die im Vorstand sitzenden Personen können, wenn notwendig, von den Gewerkschaften ersetzt werden, denen der Sitz bewilligt wurde. Wenn der Präsident oder einer der Vize-Präsidenten sein Amt niederlegen sollte, obliegt es dem Vorstand, die Wahl eines Nachfolgers für die restliche Dauer des Mandats zu organisieren. Diese Wahl findet mittels einer Briefwahl der Mitgliedsgewerkschaften statt. Bei einer solchen Abstimmung besitzen die Mitgliedsgewerkschaften dieselbe Stimmenzahl, wie im Falle eines Kongresses, vorausgesetzt, sie sind zum Zeitpunkt der Abstimmung mit ihren Beitragszahlungen nicht in Verzug.
29. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr statt. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn drei seiner Mitglieder eine solche verlangen. Ort und Zeitpunkt bestimmen der Präsident und der Generalsekretär. Bei Meinungsverschiedenheiten ist die Entscheidung des Präsidenten endgültig.
30. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands liegt bei acht Mitgliedern. Die Annahme eines Vorschlags erfordert die Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
31. Der Vorstand bestimmt seine eigene Geschäftsordnung.
32. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vize-Präsidenten geleitet.
33. Der Vorstand und das Sekretariat sind dafür verantwortlich, dass die Statuten sowie die Kongress- und Vorstandsbeschlüsse eingehalten werden. Der Vorstand ist beauftragt, die zwischen zwei Kongressen einzuschlagende Politik zu bestimmen. Es ist Aufgabe des Vorstandes, den Standort des Sekretariats festzulegen, das nötige Personal einzustellen und die Aktivitäten des Sekretariats zu überwachen.
34. Der Vorstand beauftragt einen Wirtschaftsprüfer mit der jährlichen Revision der Buchführung der FIM.
35. Die Kosten der Vorstandssitzungen sowie die Beförderungskosten der Vorstandsmitglieder (nach Beurteilung des Vorstandes), des Generalsekretärs und eventuell anderer im Auftrag der FIM handelnder Personen, werden von der FIM getragen.

Das Sekretariat

36. Das Sekretariat betreut die Verwaltung der FIM. Der Generalsekretär ist gegenüber dem Vorstand über die Fonds der FIM rechenschaftspflichtig.
37. Der Generalsekretär ist das ausführende Organ des Vorstands und nimmt an Vorstandssitzungen und am Kongress beratend teil.
38. Abkommen, Verträge und andere wichtige Dokumente müssen gemeinsam vom Generalsekretär und dem Präsidenten oder, wenn dies nicht möglich ist, vom Generalsekretär und einem Vizepräsidenten unterzeichnet werden. In finanziellen Angelegenheiten zeichnet der Generalsekretär allein.

39. Der Generalsekretär stellt nach Rücksprache mit dem Vorstand, der die Arbeitsbedingungen festlegt, das nötige Personal ein.
40. Die offiziellen Sprachen der Föderation sind Deutsch, Englisch, Spanisch und Französisch. Alle wichtigen Mitteilungen müssen in diesen vier Sprachen ausgefertigt werden.

Schlussbestimmungen

41. Die FIM kann sich auflösen, wenn zwei Drittel der Mitgliedsgewerkschaften einem solchen Antrag zustimmen.
42. In diesem Fall wird ein eventueller Vermögensüberschuss der FIM zwischen den Mitgliedsgewerkschaften im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl aufgeteilt werden.
43. Die FIM haftet nur mit ihrem eigenen Vermögen.
44. Bei Uneinigkeiten in der Auslegung der vorliegenden Statuten ist die englische Fassung maßgebend.
45. Es obliegt dem Vorstand alle Fragen zu klären, die in diesen Statuten nicht geregelt worden sind. Er hat jedoch nicht die Befugnis, dieselben zu modifizieren. Sollte zu einer solchen Frage ein Beschluss gefasst werden, ist vom Vorstand dem nächsten FIM-Kongress ein Antrag zur Statutenänderung zur Regelung dieser Frage vorzulegen.